



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern
recht@bafu.admin.ch

Bern, 10. Juli 2023 sgv-ml/nf

Vernehmlassungsantwort: 19.409 Pa.Iv. NR Bregy Matthias Philipp. Kein «David gegen Goliath» beim Verbandsbeschwerderecht

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit der Vorlage soll die angenommene Pa.Iv. NR Bregy Matthias Philipp umgesetzt werden. Gemäss geltendem Recht sind gesamtschweizerische Umweltschutzorganisationen berechtigt, gegen Projekte Beschwerde einzureichen, welche das Bundesumweltrecht verletzen. Da dadurch jedoch ein ungleiches Machtverhältnis zwischen Privaten und beschwerdeberechtigten Organisationen entsteht, sollen nun kleinere Wohnbauprojekte (bis max. 400m²) innerhalb der Bauzone vom Verbandsbeschwerderecht ausgenommen werden.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV unterstützt die Vorlage. Zusätzlich fordert der sgV, dass Bauten in Gewässerräumen ebenfalls vom Verbandsbeschwerderecht ausgenommen werden.

Das seit 1967 bestehende Verbandsbeschwerderecht besagt, dass gesamtschweizerische Umweltschutzorganisationen gegen Projekte wegen Verletzung von Bundesumweltrecht Einsprache oder Beschwerde erheben können. Festgeschrieben ist dies im Umweltschutz- sowie im Natur- und Heimatschutzgesetz. Im Bereich des Umweltschutzgesetzes (USG) sind die Beschwerdemöglichkeiten auf Vorhaben beschränkt, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) kennt hingegen keine solche Einschränkung. Dadurch entsteht ein Ungleichgewicht zwischen USG und NHG. Durch die von der Vorlage angestrebte Beschränkung der Beschwerdemöglichkeiten auf grössere Bauprojekte im Rahmen des NHG wird dieses Ungleichgewicht effektiv beseitigt.

Dadurch, dass Wohnbauprojekte mit einer Geschossfläche von bis zu 400m² innerhalb der Bauzone vom Verbandsbeschwerderecht ausgenommen werden sollen, wird auch einer weiteren problematischen Entwicklung entgegengewirkt. Denn Beschwerden und Einsprachen sind ein massives Problem bei der Realisierung von Bauvorhaben. Oft werden Projekte aus subjektiven oder taktischen Gründen absichtlich verzögert. Das Verbandsbeschwerderecht wird also exzessiv und oft auch rein präventiv eingesetzt, und dadurch missbräuchlich und gegen seinen Kernzweck angewendet. Dies ist nicht nur aus Sicht der Bauherren und Bauunternehmungen problematisch, welche auf Planungssicherheit angewiesen sind.

Es führt auch dazu, dass energetisch und raumplanerisch sinnvolle Verdichtungsprojekte nicht realisiert werden, und damit das vom Raumplanungsgesetz vorgegebene Ziel der Siedlungsverdichtung nach Innen nicht konsequent vorangetrieben werden kann. Die Verlangsamung der Bautätigkeiten führt so auch dazu, dass weniger neuer Wohnraum entsteht, was letztendlich auch den sich deutlich machenden Wohnungsmangel befeuert.

Die Vorlage ist daher aus vielerlei Hinsicht sinnvoll: Zum einen unterstützt sie die Erreichung des raumplanerischen Ziels der Innenverdichtung. Zum anderen baut sie wesentliche Hürden für den Wohnungsbau ab, und trägt dadurch dazu bei, der Wohnungsknappheit entgegenzuwirken. Weiter schafft sie grössere Planungssicherheit für die Bauwirtschaft. Und schliesslich kann damit das Verbandsbeschwerderecht verwesentlich, die Regelungen im NHG und USG angeglichen, und das künftige Missbrauchspotenzial verringert werden.

Aus diesen Gründen befürwortet der sgv die Vorlage gemäss Kommissionsmehrheit. Die im erläuternden Bericht vorgetragenen Minderheitsanträge sind abzulehnen, da sie zu stark von der ursprünglichen Parlamentarischen Initiative abweichen und die Vorlage aushöhlen würden. Zusätzlich fordert der sgv, dass das Beschwerderecht für Gewässerräume ebenfalls aufgehoben wird. Denn in diesen Gebieten existieren bereits zahlreiche Vorgaben und Restriktionen für das Bauen. Die Beibehaltung des Verbandsbeschwerderechts in Gewässerräumen schränkt die Bautätigkeiten unnötigerweise ein und ist daher überflüssig.

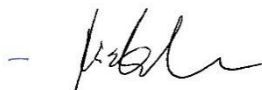
Wir danken für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Henrique Schneider
Stv. Direktor



Michèle Lisibach
Ressortleiterin